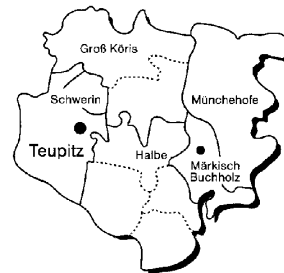




Amtsblatt für das Amt Schenkenländchen



XXXIII. Jahrgang

Teupitz, den 31. 10. 2024

Nummer 23

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Schwerin (Stellplatzsatzung)	1 - 2
2.	Anlage zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Schwerin (Stellplatzsatzung)	2 - 3
3.	Ausschreibung Wohnbaugrundstück Märkisch Buchholz, Brüderstraße 6, Flur 6, Flurstück 276 mit einer Größe von 1.362 qm	3
4.	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 6-6 „Liegewiese, Wasserwanderrastplatz, Gemeinbedarf“ der Gemeinde Schwerin Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	3 - 4
5.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen	4 - 5
6.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen	5
7.	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertreterversammlung Münchehofe am 06.11.2024	5 - 6
8.	Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee am 19.11.2024	6

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Schwerin (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 87 Absatz 4 und Absatz 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl. I S. 18) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schwerin auf ihrer Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Schwerin.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

nach Anlage (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) dieser Satzung hergestellt werden.

- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere baugesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang und mindestens 2,50 m breit sein.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse auf dem Grundstück, die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen, die Erreichbarkeit mit den Mitteln des öffentlichen Verkehrs oder andere verkehrliche, wirtschaftsstrategische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) Über die Zulassung von Abweichungen entscheidet die Gemeindevertretung Schwerin.

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Stellplatz gemäß § 2 nicht anlegt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BbgBO.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teupitz, den 30.10.2024

gez. O. Theel (Siegel)
 Amtsdirektor

Anlage zur Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Schwerin (Stellplatzsatzung)

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf		
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhaus	2
1.2	Mehrfamilienhaus	2 je Wohneinheit
1.3	Altenwohnungen	1 je 3 Wohneinheiten
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten
1.5	Altenwohn- und Altenheime	1 je 7 Betten
1.6	sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2.	Ferien- und Wochenendhäuser	
2.1	Ferienhaus	1 je Wohneinheit
2.2	Wochenendhaus	2 je Wohneinheit
3.	Gebäude mit Büro-Verwaltungs- und Praxisräumen	
3.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 50 qm Nutzfläche
3.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 40 qm Nutzfläche
4.	Verkaufsstätten	
4.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Nutzfläche
4.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. §11 (3) BauNVO	1 je 20 qm Bruttogrundfläche
5.	Versammlungsstätten (außer Sport- und Gaststätten)	
5.1	Von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Besucherplätze

5.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Vortragssäle)	1 je 6 Besucherplätze
5.3	Kirchen	1 je 15 Besucherplätze
6.	Sportstätten	
6.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 200 qm Sportfläche
6.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 qm Grundstücksfläche
6.3	Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche
6.4	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 qm Hallenfläche
6.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld + 1 je 4 Zuschauerplätze
6.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
6.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn
6.8	Golfplätze	5 je Loch
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf		
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
7.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
7.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 qm Gastraumfläche
7.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
7.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7.4	zusätzlich zu 7.1 - 7.3 -> für Veranstaltungen nutzbare Außenflächen	1 je 200 qm Grundfläche
8.	Gebäude zur Krankenpflege	
8.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken	1 je 3 Betten
8.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung, Privatkliniken	1 je 6 Betten
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 5 Betten
8.4	Altenpflegeheime	1 je 7 Betten
9.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
9.1	Grund-, Gesamt-, Sonderschulen	1 je Klasse
9.2	sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	2 je Klasse
9.3	Berufs- und Berufsfachschulen	6 je Klasse
9.4	Fach- und Hochschulen	1 je 5 Schüler/Studenten
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen	1 je Gruppenraum
9.6	Jugendfreizeitheime und vergleichbare Einrichtungen	2 je 100 qm Brutto-Grundfläche

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

10.	Gewerbliche Anlagen	
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche
10.3	KFZ-Werkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
10.5	automatische KFZ-Waschanlagen	5 je Waschanlage
10.6	KFZ-Waschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz
10.7	automatische KFZ-Waschstraßen	5 je Waschplatz + 10 als Stauraum
11.	Sonstiges	
11.1	Kleingartenanlagen	1 je Kleingarten
11.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 qm Nutzfläche
11.3	alle unter 1 - 11.2 nicht genannten Nutzungsarten	1 je 50 qm Nutzfläche

Ausschreibung Wohnbaugrundstück Märkisch Buchholz, Brüderstraße 6, Flur 6, Flurstück 276 mit einer Größe von 1.362 qm

Präambel

Die Stadt Märkisch Buchholz im Amt Schenkenländchen beabsichtigt das o.a. Grundstück zum Zwecke der Wohnbebauung zu veräußern. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Ausschreibung kein Anspruch auf Verkauf begründet werden kann, weil die formellen Voraussetzungen (Beurkundungspflicht) nicht vorliegen. Die Stadt Märkisch Buchholz hat daher auch die Möglichkeit, vom Verkauf Abstand zu nehmen.

Grundstücksbeschreibung

Das Grundstück liegt in der Gemarkung Märkisch Buchholz in der Brüderstraße 6, Flur 6, Flurstück 276 und hat eine grundbuchliche Größe von 1.362 qm und ist bebaut mit Gebäuden aus kleingärtnerischer Vornutzung.

Nach der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Märkisch Buchholz liegt das Grundstück im Innenbereich nach § 34 BauGB. Straßenseitig liegen die öffentlichen Medien für Trinkwasser, Abwasser, Elektroenergie, Gas und Telekommunikation an. Die Grundstückserschließung (Trink- und Abwasser) inkl. Vorstreckung auf das Grundstück ist vorhanden.

Eine verbindliche Feststellung der Zulässigkeit von Bauvorhaben kann nur durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald auf der Grundlage eines Antrages auf Vorbescheid bzw. eines Bauantrages getroffen werden.

Das Grundstück kann von der öffentlichen Straße aus eingesehen werden. Nach Absprache mit dem Bürgermeister ist es möglich, einen Besichtigungstermin auf dem Grundstück zu vereinbaren.

Rahmenbedingungen

Der Grundstückskaufvertrag wird zeitliche Vorgaben zur Stellung eines vollständigen Baugenehmigungsantrages und zur Bebauung nach Erteilung der Baugenehmigung enthalten und ein durch Auflassungsvormerkung gesichertes Rückkaufrecht zum Kaufpreis für den Fall, dass die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird. Folgende zeitliche Vorgaben werden im Grundstückskaufvertrag erfolgen:

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem Grundstück innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Eigentumsüberschreibung ein bezugsfertiges Wohnhaus zu errichten, das dem festen Wohnsitz dient. Eine Nut-

zung als Wochenend- oder Erholungsgrundstück ist durch die Stadt Märkisch Buchholz ausdrücklich nicht erwünscht.

Kaufpreis

Das Grundstück wird höchstbietend verkauft. Das Mindestgebot soll 140.000,00 € betragen.

Ein Gutachten vom 09.06.2022, aktualisiert am 08.06.2023, der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Immobilienbewertung Eris Lehmann-Menge, kann zu den Servicezeiten des Amtes Schenkenländchen im Amt Schenkenländchen im Bürgerbüro Markt 9 in 15755 Teupitz eingesehen werden.

Auskünfte zum Grundstück erteilt das Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz innerhalb der Sprechzeiten und unter der Telefonnummer 033766/ 68941.

Frist zur Abgabe des Gebotes

Das Gebot ist schriftlich bis zum **31.12.2024** beim Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz mit der Bezeichnung „Ausschreibung Baugrundstück Märkisch Buchholz Brüderstraße 6“ im geschlossenen und gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Nicht rechtzeitig eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt. Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden.

Hinweise

Teilgebote werden nicht berücksichtigt. Dem Veräußerer steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen vom Bieter einzuholen. Der Veräußerer behält sich vor, mit den Bietern in Kontakt zu treten und über die Nachbesserung des Angebotes zu verhandeln, sofern von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Abschluss Kaufvertrag

Vom Käufer sind sämtliche die Kosten der Vertragsdurchführung zu übernehmen. Das Grundstück wird provisionsfrei veräußert.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6-6 „Liegewiese, Wasserwanderrastplatz, Gemeinbedarf“ der Gemeinde Schwerin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwerin hat in ihrer Sitzung am 15.08.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Badestrand, Wasserwanderrastplatz, Wasserwanderliegeplatz“ gefasst (SCH-069/19-BV). In der Sitzung am 13.02.2020 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans verringert (SCH-082/20-BV).

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2024 den Entwurf (Stand Juni 2024), bestehend aus der Planzeichnung (Teil I), den textlichen Festsetzungen (Teil II) und der Begründung gebilligt und für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (SCH-213/24-BV).

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 18.800 m² beinhaltet die Flurstücke 8/2, 9/2, 10/8, 187, 747 tw., der Flur 1 und 126 tw. der Flur 4 der Gemarkung Schwerin. Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes befindet sich innerhalb des besiedelten Bereichs der Gemeinde Schwerin auf der „Schweriner Aue“ (rechtskräftige Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 6-4).

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand



Übersichtsplan mit Darstellung Geltungsbereich -Quelle Amtl. Liegenschaftskarte (Lage rot umrandet, Darstellung nicht maßstäblich)

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 6-6 sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 zum Teil geändert / konkretisiert werden. Der Bereich Badestrand soll als Wasserwanderrastplatz mit Bootsverleih und Liegewiese sowie für kommunale Gebäude einschließlich Sanitärgebäude und Stellplätze festgesetzt werden. Die vorhandenen Biotope sollen gesichert werden.

Anlass für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist das Planungsziel der Gemeinde Schwerin - die planungsrechtliche Sicherung ihrer Entwicklungsabsichten für den Badestrandbereich. Für die Gemeinde stehen die Sicherung der bestehenden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Sicherung der Wohn- und Lebensqualität, die Sicherung und der Ausbau der touristischen und Freizeitnutzungen sowie eine der Umgebungssituation angepasste und wirtschaftlich vertretbare Verwertung der zur Verfügung stehenden Flächen im Vordergrund.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.11.2024 bis 09.12.2024

auf der Internetseite des Amtes Schenkenländchen sowie im zentralen Landesportal veröffentlicht.

1. Internetseite des Amtes – siehe: www.amt-schenkenlaendchen.de
→ Service → Auslegung <https://www.amt-schenkenlaendchen.de/seite/540389/auslegung.html>

2. Internetportal des Landes – siehe: digitale Beteiligung an Planungen, insbesondere im Bauwesen (Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung) im Land Brandenburg unter: www.bb.beteiligung.diplanung.de/

3. Internetportal des Landes – siehe: Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Entwurfsunterlagen während der angegebenen Frist zu jedermanns Einsicht im Bürgerbüro des Amtes Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, einen individuellen Termin zur Einsichtnahme und ggf. Erörterung der Planung zu vereinbaren, entweder telefonisch unter (033766) 689-0 oder per Mail an: bauamt@amt-schenkenlaendchen.de

Während der Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6-6 abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden:

Postanschrift: Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz
E-Mailadresse: bauamt@amt-schenkenlaendchen.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Absehen von der Umweltprüfung

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Hinweise

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Teupitz, den 30.10.2024

gez. O. Theel (Siegel)
Amtsleiter



Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt: Kataster- und Vermessungsamt
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in: Herr Wäsche / Herr Becker
Raum: 261 und 232/2
Vermittlung: 03546 - 20 - 0
Durchwahl: 03546 - 202761 und 202741
Fax: 03546 - 20-1264
E-Mail*: kva@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen:
Datum:

Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Schenkenländchen, Gemeinde Groß Köris,
Ortsteil Löpten, Gemarkung: Löpten, Flur 1

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liiegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24_62_60_0136.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 18.November 2024 bis 20.Dezember 2024

Im Auftrag
gez. Michaelis
-Amtsleiter-



**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat**

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben
(Spreewald)

Dezernat bzw. Amt:	Kataster- und Vermessungsamt
Anschrift:	Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	Herr Wäsche / Herr Becker
Raum:	261 und 232/2
Vermittlung:	03546 - 20 - 0
Durchwahl:	03546 - 202761 und 202741
Fax:	03546 - 20-1264
E-Mail*:	kva@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	

Information über eine Aktualisierung
der Nutzungsarten und
der Lagebezeichnungen

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskata-

sters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Schenkenländchen, Gemeinde Groß Köris,
Ortsteil Löpten, Gemarkung: Löpten, Flur 2

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liiegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24_62_60_0137.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 18.November 2024 bis 20.Dezember 2024

Im Auftrag
gez. Michaelis
-Amtsleiter-

**Gemeinde Münchehofe
Der Bürgermeister**

25.10.2024

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Münchehofe ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.11.2024, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeinderaum Münchehofe, Schweriner
Straße 11b, 15748 Münchehofe

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. zur Geschäftsordnung
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. zur Tagesordnung
- 1.3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2024

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

2. Aktuelles
- 2.1. Bericht des Bürgermeisters
- 2.2. Gemeinsame Verständigung zu der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie „erneuerbare Energien in der Gemeinde Münchehofe – Landkreis Dahme Spreewald“ mit der Firma „Solarea“. (Dauer: max. 1,5 Stunden)
3. Bericht Finanzausschuss und Bauausschuss
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Abgeordneten
6. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Gemeindevertretung
- 6.1. Beschluß einer Geschäftsordnung
7. Anträge der Abgeordneten
- 7.1. Koordinierung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
8. Bauanträge
9. Verschiedenes - Benennung eines/einer Seniorenbeauftragten
10. Nachfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

11. zur Geschäftsordnung
- 11.1. zur Tagesordnung
- 11.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2024
12. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Gemeindevertretung
- 12.1. Projektplanung Bauvorhaben Neubau Dorfgemeinschaftshaus Münchehofe - außerplanmäßige Ausgabe
- 12.2. Ausbuchung offener Forderungen
- 12.3. Holzernte und Aufforstung Gemeindewald
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Verschiedenes

gez. Ralf Irscher
ehrenamtlicher Bürgermeister als
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Abwasserzweckverband Teupitzsee **Der Verbandsvorsteher**

23.10.2024

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 19.11.2024, 18:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungsraum, Markt 9, 15755 Teupitz

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. zur Geschäfts- und Tagesordnung
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2024
2. Aktuelles
- 2.1. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.2. Bericht des Verbandsvorstehers
- 2.3. Bericht der WTE Betriebsgesellschaft
- 2.4. Bericht der LWG

3. Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen für den AZV
- 3.1. Beschluss zur Umstellung auf Funkwasserzähler
- 3.2. Beschluss zur Erhöhung der Verbandsumlage aufgrund gerichtlicher Entscheidung zu gesplitteten Gebühren
- 3.3. Beschluss der Schmutzwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee
- 3.4. Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee
- 3.5. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee
4. Einwohnerfragestunde
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

6. zur Geschäfts- und Tagesordnung
- 6.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 6.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2024
7. Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen für den AZV
- 7.1. Beschluss zur Freigabe - Planungsleistung Erweiterung Kläranlage Teupitz
8. Verschiedenes

gez. Mario Hecker
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter www.amt-schenkenlaendchen.de sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand